

NOTRUF: (0)112

**PSA
Betriebsanweisung**

Erstellt durch:
TUV NORD
MEDITÜV

Bistum Hildesheim

Arbeitsbereich: Lärmbereiche innen und
ausßen
Arbeitsplatz: Maschinen; Geräte; Werkzeuge

Ersteller: Angelika Stephan

Gültig ab: Januar 2011

Seite 1
von 1

Persönliche Schutzausrüstung

Umgang mit Gehörschutz

Gefahr für Mensch und Umwelt

Lärm am Arbeitsplatz wirkt störend und leistungsmindernd, er erhöht die Fehlerhäufigkeit und das Unfallrisiko, er gefährdet die Gesundheit und das Hörvermögen.

Lärm soll daher am Arbeitsplatz so niedrig wie möglich sein.

Nach der Wirkung auf den Menschen werden folgende Bereiche unterschieden:

- Schallpegel unter 65 dB(A) lösen meist nur psychische Reaktionen aus (Belästigung).
- Bei Schallpegeln über 65 dB(A) kann es zusätzlich zu vegetativen Reaktionen kommen, z. B. im Kreislaufsystem. Dadurch kann die körperliche und geistige Belastung bei der Arbeit ansteigen.
- Bei einem Dauerschallpegel von 90 dB(A) besteht nach jahrelanger Einwirkung über mehrere Stunden am Tage die Gefahr einer Schädigung des Hörorgans, die zur Lärmschwerhörigkeit führt. Bei höheren Schallpegeln können Gehörschäden entsprechend früher auftreten.
- Hohe Frequenzen und Impulslärm schädigen das Gehör besonders.

Bei der Benutzung des Gehörschützers können Verunreinigungen, z. B. durch Stäube und Flüssigkeiten auftreten und Hautreizungen bewirken. Lärm wirkt insgesamt störend in der Umwelt.

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

Der Gehörschutz ist nach der Anleitung des Herstellers zu benutzen und zu tragen. Zum fach- und sachgerechten Tragen des Gehörschützes sind praktische Übungen durchzuführen. Gehörschutz von allen Beschäftigten während der gesamten Lärmeinwirkung im Arbeitsbereich tragen. Gehörschutzstöpsel mit Verbindungsschnur dürfen nicht an Maschinen (drehende) getragen werden, wenn sie von diesen erfasst werden können.

Nichtgenutzter Gehörschutz nach Anforderungen des Herstellers bzw. an einem kühlen und gut gelüfteten Ort lagern. Vor Sonneneinstrahlung schützen. Nach Gebrauch der Kapselgehörschützer Aufbewahrung in staub- und flüssigkeitsdichten Beuteln aufbewahren und stoßgesicherte Lagerung. Wiederverwendbare Gehörschutzstöpseln in staub- und flüssigkeitsdichten Gefäßen aufbewahren. Gehörschutz bis vor Eintritt in den Lärmbereich in einem bruchsicheren, dicht geschlossenen Gefäß transportieren.

Zur Vermeidung des Nachlassens der Schutzeinwirkung, Entstehen von Hautreizungen oder anderer Ohrprobleme sind

- Wieder verwendbare Gehörschutzstöpsel nach der Benutzung nach den Angaben des Herstellers zu reinigen.
- Kapselgehörschützer, insbesondere die Dichtungskissen, nach der Benutzung nach den Angaben des Herstellers zu reinigen und zu pflegen.

Ausrüstungen, die durch Unfall oder Missbrauch beschädigt sind auszutauschen.



Verhalten bei Unfällen / Erste Hilfe

- Bei Auftreten von Hautreizungen während oder nach dem Gebrauch des Gehörschützes Fach- oder Betriebsarzt aufsuchen.
- Nach Explosionen oder Knallen mit plötzlichem Hörverlust oder Ohrengeräuschen sofort Facharzt aufsuchen.

Instandhaltung - Entsorgung

Vor jeder Benutzung hat jeder Beschäftigte den Gehörschutz durch Sichtkontrolle auf augenfällige Mängel, auf einwandfreien Zustand zu prüfen. Die befähigte Person hat einmal im Quartal die Ausrüstungsteile der Kapselgehörschützer zu prüfen auf

- mechanische Fehler, Alterung, Beschädigung und Missbrauch
- Unfallschäden
- Formveränderungen bei Bügel von Kapselgehörschützern oder Bügelstöpsel.

Instandsetzung der Gehörschutzteile

- Dichtungskissen von Kapselgehörschützern nach den Anweisungen des Herstellers auszutauschen bei Formveränderung, sehr starker Verunreinigung, Funktionseinschränkung.
- Austausch von Ausrüstungen, die durch mechanische Fehler, Alterung, Unfall oder Missbrauch beschädigt sind.

Nicht mehr verwendungsfähiger Gehörschutz bzw. Ausrüstungsteile in einem beständigen, gekennzeichneten Gefäß sammeln und der zuständigen Stelle zur ordnungsgemäßen Beseitigung übergeben bzw. nach betrieblichen Entsorgungskonzept entsorgen.

Folgen der Nichtbeachtung

Bei Nichttragen oder falschem Tragen von Gehörschutz in Lärmbereichen besteht die Gefahr einer bleibenden Lärmschwerhörigkeit. Bei Verstoß gegen die Tragepflicht nach § 10 (2) der BGV B 3 Lärm (vorsätzlich oder fahrlässig) kann gemäß

NOTRUF: (0)112

**PSA
Betriebsanweisung**

Erstellt durch:
**TUV NORD**
MEDITUV

Bistum Hildesheim

Arbeitsbereich: Lärmbereiche innen und
aussen
Arbeitsplatz: Maschinen; Geräte; Werkzeuge

Ersteller: Angelika Stephan
Gültig ab: Januar 2011

Seite **1**
von **1**

§ 209 Siebtes Sozialgesetzbuch eine Geldbuße verhängt werden.